

INHALT

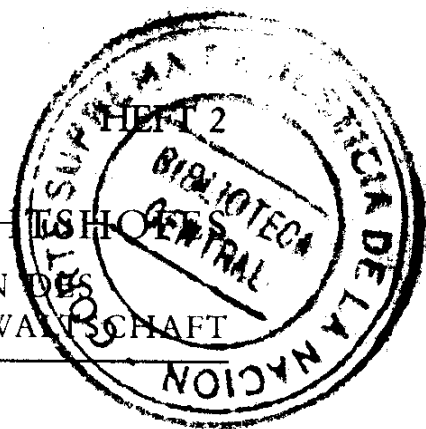
Nr.	Seite
<p>b) Dieses ist von einem etwaigen Strafanspruch des Staates zu unterscheiden und gerät deshalb nicht in Wegfall, wenn der Schädiger wegen der Tat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird.</p>	117
<p>11. 30. XI. 94 IV ZR 290/93</p> <p>1. a) Im Rahmen von §§ 2077, 1933 BGB sind die Voraussetzungen für die Scheidung einer Ehe nach Maßgabe der §§ 1565 ff. BGB bezogen auf den Zeitpunkt des Erbfalls zu prüfen. b) Hat der überlebende Ehegatte der Scheidung nur in einer Unterhaltsvereinbarung zugestimmt, nicht aber gegenüber dem Familiengericht im Scheidungsverfahren, können die Voraussetzungen des § 1566 Abs. 1 BGB nicht bejaht werden. c) Daß die Ehegatten vor dem Erbfall länger als ein Jahr getrennt gelebt haben, ist zwar bei der Prüfung von § 1565 Abs. 1 BGB zu berücksichtigen. Darüber hinaus begründet die einjährige Trennung jedoch keine tatsächliche Vermutung für das Scheitern der Ehe. d) Die Beweislast wird nicht dadurch verändert, daß dem Erbprätendenten, der sich dem überlebenden Ehegatten gegenüber auf §§ 2077, 1933 BGB beruft, ein Erbschein erteilt worden ist. 2. Der Senat hält an seiner Rechtsprechung fest, daß das Bezugsrecht aus einer vom Erblasser abgeschlossenen Lebensversicherung allein von den dafür im Versicherungsvertrag genannten Bedingungen abhängt. Der Rechtsgrund zum Behalten der Versicherungssumme kann aber entfallen, wenn die Erben des Versicherungsnehmers das zwischen diesem und dem Bezugsberechtigten bestehende Valutaverhältnis rückabwickeln können.</p>	125
<p>12. 6. XII. 94 XI ZR 173/94</p> <p>Der Kontoinhaber kann die aufgrund einer ihm materiell zustehenden Zahlung erteilte Gutschrift auf einem Konto, auf das die Überweisung nicht bewirkt werden sollte, nicht zurückweisen.</p>	135
<p>13. 8. XII. 94 III ZR 105/93</p> <p>a) Belegungsschäden, die von den sowjetischen Streitkräften in der Zeit vor dem 3. Oktober 1990 verursacht worden sind (sogenannte Altschäden), sind nach Art. 24 Abs. 1 des Aufenthalts- und Abzugsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der UdSSR vom 12. Oktober 1990 (BGBl 1991 II S. 258) i.V.m. Art. 4 § 7 des Ausführungsgesetzes hierzu nicht erstattungsfähig. b) Soweit früheren Eigentümern von Grundstücken der DDR, die für die sowjetischen Streitkräfte in Anspruch genommen worden sind, nach den Verteidigungsgesetzen vom 20. September 1961 (GBl I S. 175) und vom 13. Oktober 1978 (GBl I S. 377) nebst den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen oder nach Art. 11 des Stationierungsabkommens zwischen der DDR und der UdSSR vom 12. März 1957 (GBl I S. 237) i.V.m. dem Rechtshilfeabkommen vom 2. August 1957 (GBl I S. 533) Schadensersatzansprüche gegen die DDR zugestanden haben könnten, sind diese Verbindlichkeiten nicht auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen</p>	140

INHALT

Nr.	Seite
<p>7. 24. XI. 94 GSZ 1/94</p>	<p>Im Fall der Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Verurteilung zur Erteilung einer Auskunft, zur Rechnungslegung, zur Einsichtgewährung in bestimmte Unterlagen, zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder dergleichen bemißt sich der Wert des Beschwerdegegenstandes (§ 511 a Abs. 1 ZPO) oder der Beschwer (§ 546 Abs. 1 ZPO) nach dem Aufwand an Zeit und Kosten, die die Erfüllung des titulierten Anspruchs erfordert, sowie nach einem etwaigen Geheimhaltungsinteresse des Verurteilten, nicht aber nach dem Wert des Auskunftsanspruchs. Dabei bleibt das Interesse des Beklagten an der Vermeidung einer für ihn nachteiligen Kostenentscheidung außer Betracht.</p> <p style="text-align: right;">85</p>
<p>8. 28. XI. 94 II ZR 11/94</p>	<p>a) Der Disziplinargewalt eines Sportverbandes können sich auch Nichtmitglieder unterstellen. Dies gilt jedenfalls, soweit sie seine Einrichtungen in Anspruch nehmen oder an dem in seinem Organisations- und Verantwortungsbereich nach seinen Regeln (Sport- oder Spielordnungen o.ä.) ausgeschrieben Sportbetrieb teilnehmen wollen. b) Die dazu nötige Unterwerfung kann nur durch rechtsgeschäftlichen Einzelakt erfolgen. Außerhalb individueller Vertragsschlüsse kann dies rechtsverbindlich durch Teilnahme an einem nach der Sport- oder Wettkampfordnung des betreffenden Verbandes ausgeschriebenem Wettbewerb oder durch Erwerb einer generellen Start- oder Spielerlaubnis des zuständigen Sportverbandes (Sportler- bzw. Spielerausweis, Lizenz o.ä.) geschehen, bei deren Erlangung der Sporttreibende das einschlägige Regelwerk des Verbandes anerkennt. In beiden Fällen muß der Sporttreibende eine zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme von dem Inhalt dieses Regelwerks haben. c) Sportliche Regelwerke sind auch im Verhältnis zu Nichtmitgliedern des regelaufstellenden Verbandes keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Sinne des AGB-Gesetzes. Sie unterliegen der Inhaltskontrolle nach § 242 BGB. d) Die Überprüfung von Ordnungsmaßnahmen von Sportverbänden gegen ihrer Disziplinargewalt unterworfenen Nichtmitglieder durch die ordentliche Gerichtsbarkeit erfolgt grundsätzlich anhand derselben Maßstäbe, die für entsprechende Maßnahmen gegen Mitglieder zu gelten hätten. ...</p> <p style="text-align: right;">93</p>
<p>9. 28. XI. 94 VIII ZR 53/94</p>	<p>a) Zur Frage der Zusicherung von Eigenschaften beim Kauf eines beim Händler stehenden, vom Käufer besichtigten Neuwagens. b) Gibt der Käufer eines Kraftfahrzeugs für einen Teil des Kaufpreises seinen Gebrauchtwagen in Zahlung, so kann er bei Geltendmachung des »großen Schadensersatzes« nach § 463 BGB außer dem bar gezahlten Kaufpreisteil auch den für seinen Altwagen auf den Kaufpreis angerechneten Geldbetrag verlangen.</p> <p style="text-align: right;">111</p>
<p>10. 29. XI. 94 VI ZR 93/94</p>	<p>a) Im Rahmen des immateriellen Schadensausgleichs nach § 847 BGB kann jedenfalls bei vorsätzlichen Rechtsgutsverletzungen auch ein Genugtuungsbedürfnis des Geschädigten berücksichtigt werden.</p>

Buenos Aires

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWÄLTerschaft



ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

BGHZ

128. BAND



1995

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN